

Schulaufnahme und schulische Förderung von Kindern mit einer Behinderung

BayEUG, Art. 2

Aufgaben der Schulen

(1) ¹ Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe ...

² **Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen.**

³ **Sie werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.**

⇒ Förderung von Schülern mit einer Behinderung ist nicht nur Aufgabe der Förderschulen, sondern auch aller anderen Schularten (GS, HS, RS, GY, BS).

Feststellung des richtigen Förderortes - Art. 41 Abs. 3 BayEUG -

- Die **Schuleinschreibung** eines Kindes erfolgt i.d.R. an der **Grundschule**.
- Die **Schuleinschreibung** erfolgt nur dann an der **Förderschule**, wenn feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann, z.B. nach vorschulischen Erkenntnissen.
- Kommen Schule und Eltern nicht zu einem Einvernehmen in bezug auf den bestmöglichen Förderort, entscheidet das **Staatliche Schulamt** (ggf. Bildung einer → **Fachkommission**).
- Beschulung an einer **beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung** nur dann, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf dezidiert nicht an einer allgemeinen beruflichen Schule gedeckt werden kann (erhöhte **Begründungspflicht**)

BayEUG, Art. 41

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

⇒ **Folgerung / Umkehrschluss:**

Wer aktiv am gemeinsamen Unterricht teilnehmen kann, kann auch die Regelschule besuchen.

Leitsätze bei der Wahl des richtigen Förderortes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten (BayEUG Art. 2).
2. Dem Elternwunsch soll vermehrt Rechnung getragen werden.
3. Die Frage nach dem geeigneten Förderort ist mit allen Beteiligten gründlich zu erörtern.
4. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Besuch der Förderschule (zwingend) notwendig ist.

Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Die Wahl der Schule für ein Kind mit einer Behinderung (Wahl des Förderortes) ...
- ... ist immer eine Einzelfallentscheidung.
- ... erfordert eine gründliche Überlegung und Abwägung von Vor- und Nachteilen.
- ... soll laufend überprüft und ggf. korrigiert werden.

Förderorte

Entscheidend ist heute der im Einzelfall sich ergebende sonderpädagogische Förderbedarf, der in abgestufter Form unterschiedliche Förderorte zur Folge haben kann.

Vielfalt der Förderorte	begründete Auswahlentscheidungen
<ul style="list-style-type: none"> • msH in Frühförderstelle, Familie und Kindergarten 	
<ul style="list-style-type: none"> • SVE 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten/msH <u>vs.</u> SVE
<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule + integrierte eigene Fördermaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule <u>vs.</u> Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule + ergänzende Maßnahmen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule + MSD 	
<ul style="list-style-type: none"> • Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Außenklassen, Kooperationsklassen 	
<ul style="list-style-type: none"> • berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> • berufliche Schule <u>vs.</u> berufliche Schule zur sonderpädagogischen Förderung

Förderorte

Besuch der Förderschule

Besuch der Förderschule

<u>Pflicht</u> zum Besuch einer Förderschule	<u>keine Pflicht</u> zum Besuch einer Förderschule	<u>keine Berechtigung</u> zum Besuch einer Förderschule*)
...haben zu besuchen...	...können besuchen...	...können nicht besuchen...
kein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten	Wahlrecht der Erziehungsberechtigten	kein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten
wenn keine aktive Teilnahme möglich ist <u>oder</u> wenn der sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch MSD nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	wenn aktive Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule möglich ist - wenn auch ohne Erfolg - <u>und</u> wenn dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten so weit entsprochen werden kann, dass dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkung gefolgt werden kann	wenn eine aktive und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule möglich ist <u>und</u> wenn der sonderpädagogische Förderbedarf - ggf. mit Unterstützung durch MSD - an der allgemeinen Schule gedeckt werden kann
		*) Ausnahme: Art. 20 Abs. 5 BayEUG (Öffnung der Förderschulen)

BayEUG, Art. 41

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht **aktiv teilnehmen** können oder deren **sonderpädagogischer Förderbedarf** an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend **erfüllt** werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

BayEUG, Art. 41

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht **aktiv teilnehmen** können oder deren **sonderpädagogischer Förderbedarf** an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend **erfüllt** werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

⇒ Die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in der Regelschule ist von bestimmten Bedingungen abhängig.

Bedingungen für die Aufnahme an die allgemeine Schule



aktive Teilnahme
am gemeinsamen
Unterricht



sonderpädagogi-
scher Förderbedarf
wird hinreichend
erfüllt
(ggf. mit MSD)

Kriterien für die aktive Teilnahme am Unterricht

BayEUG, Art. 41

Vorschriften für Behinderte und für Kranke

(1)² Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3*

- überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden,
- den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und
- dabei schulische Fortschritte erzielen kann, sowie
- gemeinschaftsfähig ist.

(* Unterstützung des MSD bis zu maximal 2 Stunden.)

Kriterien für die aktive Teilnahme am Unterricht

überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden

1. mehr als die Hälfte des Unterrichts in der Klasse (auch Kernunterricht)
2. keine weitere Binnenseparierung (Kleingruppe, Einzelunterricht)
3. kein pädagogischer Integr.helfer

den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen können

1. mit methodischen Unterrichtsformen zurecht kommen
2. nicht überwiegend Einzelzuwendung benötigen

schulische Lernfortschritte erzielen

1. erkennbare und messbare Lernfortschritte erzielen
2. weiterer Besuch der allgemeinen Schule sinnvoll und vertretbar

Kriterien für die aktive Teilnahme am Unterricht

überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden

1. mehr als die Hälfte des Unterrichts in der Klasse (auch Kernunterricht)
2. keine weitere Binnenseparierung (Kleingruppe, Einzelunterricht)
3. kein pädagogischer Integr.helfer

schulische Lernfortschritte erzielen

1. erkennbare und messbare Lernfortschritte erzielen
2. weiterer Besuch der allgemeinen Schule sinnvoll und vertretbar

zunächst:

„Gesamtspektrum der Bandbreite der Leistungen der allgemeinen Schule“

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02.11.06:

- nicht jeder minimale Lernfortschritt ist ausreichend
- Leistungen im Gesamtspektrum der Bandbreite der Leistungen der Volksschule, „im Lichte der zu besuchenden Klassenstufe“

Kriterien für die aktive Teilnahme am Unterricht

überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden

1. mehr als die Hälfte des Unterrichts in der Klasse (auch Kernunterricht)
2. keine weitere Binnenseparierung (Kleingruppe, Einzelunterricht)
3. kein pädagogischer Integr.helfer

den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen können

1. mit methodischen Unterrichtsformen zurecht kommen
2. nicht überwiegend Einzelzuwendung benötigen

schulische Lernfortschritte erzielen

1. erkennbare und messbare Lernfortschritte erzielen
2. weiterer Besuch der allgemeinen Schule sinnvoll und vertretbar

gemeinschaftsfähig sein

1. in den üblichen Sozialformen lernen können
2. mit üblichen Klassenstärken zurecht kommen
3. Mitschüler nicht stören

Bedingungen für die Aufnahme an die allgemeine Schule



aktive Teilnahme
am gemeinsamen
Unterricht



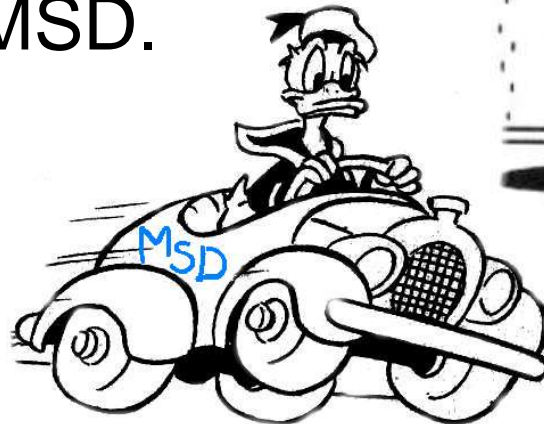
sonderpädagogischer
Förderbedarf
wird hinreichend
erfüllt
(ggf. mit MSD)

Erfüllung des sonderpädagog. Förderbedarfs

Berücksichtigung der
Bedürfnisse des Schülers ...

... im Unterrichtsalltag;

... durch ergänzende Unter-
stützung des MSD.



Feststellung des richtigen Förderortes - Art. 41 Abs. 3 BayEUG -

- Die **Schuleinschreibung eines Kindes erfolgt i.d.R. an der Grundschule.**
- Die **Schuleinschreibung** erfolgt nur dann an der **Förderschule**, wenn feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann, z.B. nach vorschulischen Erkenntnissen.
- Kommen Schule und Eltern nicht zu einem Einvernehmen in bezug auf den bestmöglichen Förderort, entscheidet das **Staatliche Schulamt** (ggf. Bildung einer → **Fachkommission**).
- Beschulung an einer **beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung** nur dann, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf dezidiert nicht an einer allgemeinen beruflichen Schule gedeckt werden kann (erhöhte **Begründungspflicht**)

BayEUG, Art. 21

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹ Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; ...

² Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsbeauftragte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.

³ Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet.

BayEUG, Art. 21

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹ Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste **unterstützen** die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; ...

² Mobile Sonderpädagogische Dienste **diagnostizieren** und **fördern** die Schüler, sie **beraten** Lehrkräfte, Erziehungsbeauftragte und Schüler, **koordinieren** sonderpädagogische Förderung und **führen Fortbildungen** für Lehrkräfte **durch**.

³ Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet.

Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

diagnostizieren

fördern

beraten

koordinieren

fortbilden

Mobile Sonderpädagogische Dienste in Bayern

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entw.	Förderschwerpunkt Sprache
Förderschwerpunkt Sehen	Förderschwerpunkt Hören
Förderschwerpunkt Lernen	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Förderschwerpunkt körperl. und motor. Entw.	
MSD Autismus	MSD Berufsschule